

## Jugendordnung des TSV Büsum e.V.

### §1: Name, Grundsätze und Zweck

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation im TSV Büsum e.V.; sie wird von der Jugend und den Jugendwarten des TSV gebildet.
2. Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie erkennt die Satzung des TSV an.
3. Die Vereinsjugend unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitglieder, vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Sie ist parteipolitisch neutral.
4. Die Vereinsjugend wird geleitet von dem Vereinsjugendleiter, zu dessen Unterstützung ein Jugendausschuß besteht.

### § 2: Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter nimmt für die Vereinsjugend insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit,
2. Überfachliche Jugendarbeit,
3. Vertretung der Jugend im Arbeitsausschuß,
4. Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend, des Ortsjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

### § 3: Jugendausschuß

1. Zur Unterstützung des Vereinsjugendleiters besteht ein Jugendausschuß. Ihm gehören an:
  - 1.1 der Vereinsjugendleiter,
  - 1.2 die Jugendwarte der einzelnen Sparten,
  - 1.3 die Jugendsprecher.
2. Unter Vorsitz des Vereinsjugendleiters koordiniert der Jugendausschuß die Jugendveranstaltungen im Verein und plant gemeinsame Veranstaltungen. Für die fachlich sportliche Betreuung sind ausschließlich die Jugendwarte der Sparten zuständig.

### § 4: Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter von 12 bis 18 Jahren, dem Vereinsjugendleiter und den Jugendwarten der Sparten.
2. Die Jugendversammlung berät und beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten, über gemeinsame Veranstaltungen und unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
3. Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendleiter und zwei Jugendsprecher.
4. Die Leitung der Jugendversammlung hat der Vereinsjugendleiter.
5. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Termin und Ort setzt der Vereinsjugendleiter fest. Auf Antrag von 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend muß eine Jugendversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung in den Mitteilungskästen des Vereins.

§ 5: Wahlverfahren

1. Die Jugendwarte werden von den Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Sparten gewählt.
2. Die Jugendsprecher werden auf der Jugendversammlung von den Kindern und Jugendlichen gewählt.
3. Der Vereinsjugendleiter wird auf der Jugendversammlung von den Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren gewählt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 6: Beschlußfähigkeit

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 7: Vertretung der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend wird durch den Vereinsjugendleiter vertreten, der gemäß § 9 der Satzung des TSV Mitglied des Arbeitsausschusses ist. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 29.12.1980 angenommen.



(Heinz-Werner Wilms,  
Vereinsjugendleiter)